

Die rechtssichere Satzung

Oder: Wie geht das richtig?

Vortrag für **KuLanl St. Wendeler Land e.V.**
am 28.11.2018 in St. Wendel

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

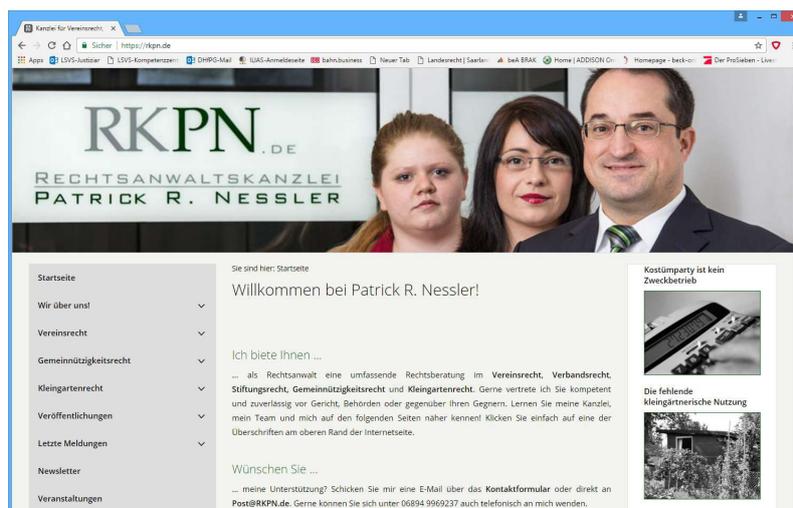
RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

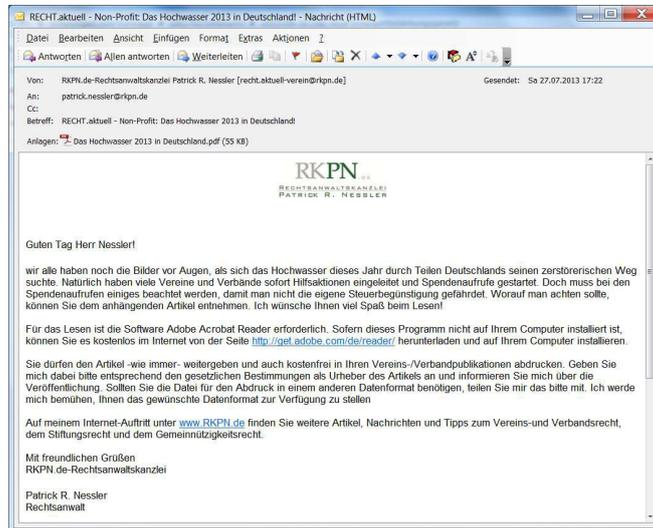
www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“



Was wir heute besprechen:

- Die Bedeutung der Vereinssatzung
- Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung
- Die Satzung und die Gemeinnützigkeit
- Die Änderung der Vereinssatzung

Die Bedeutung der Vereinssatzung

Oder: Welchen Stellenwert hat die Vereinssatzung?

Die Satzung als Verfassung des Vereins

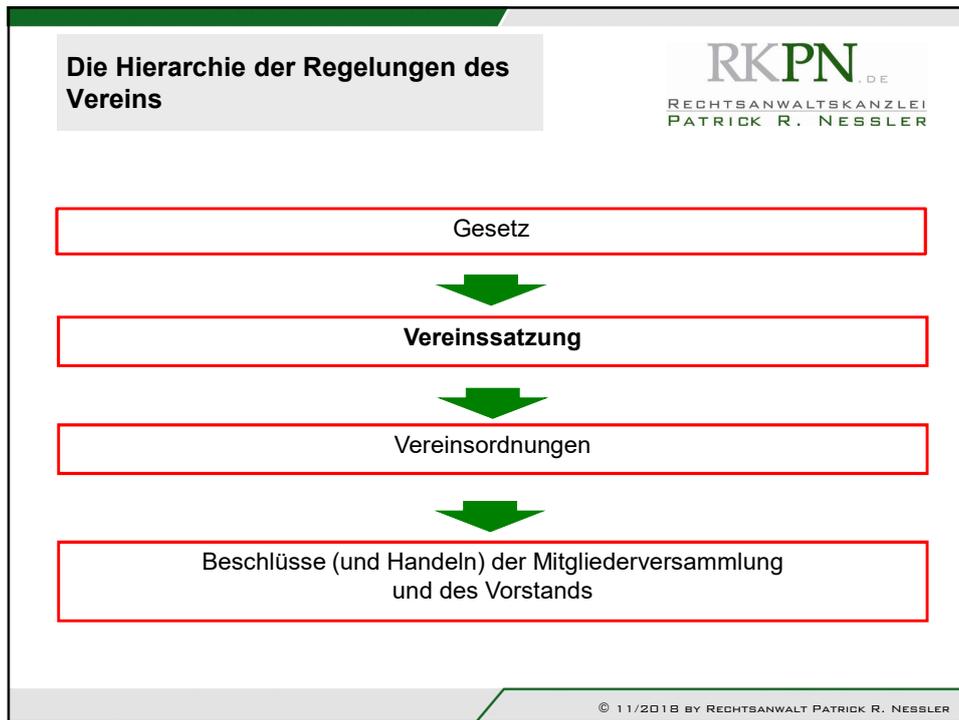
§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, **soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften** beruht, durch die **Vereinssatzung** bestimmt.



„Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als "Verfassung" des Vereins in die Satzung aufzunehmen“

(BGH, Urt. v. 24.10.1988, Az. II ZR 311/87)



Unklarheiten in der Satzung

„Die **Satzungsbestimmungen** ... haben körperschaftsrechtlichen Charakter und **müssen** deshalb objektiv, d.h. **aus sich heraus** einheitlich und gleichmäßig unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck, **ausgelegt werden**.
Umstände, die **außerhalb der Vertragsurkunde** liegen ... **dürfen** bei der Auslegung **nicht berücksichtigt werden**.“
(BGH, Urt. v. 09.06.1997, Az. II ZR 303/95)

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung

Oder: Was muss rein, was kann rein?

Gesetzliche Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den **Zweck**, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



*„Im Zweifel ist daher nur derjenige **enge Satzungsbestandteil**, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“*

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)

**Gesetzliche Mindestanforderungen
an die Vereinssatzung**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den **Namen** und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



§ 57 Abs. 2 BGB:

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.



„Bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit müssen die beiden Vereinsnamen in der vollständigen Form verglichen werden, wie sie im Vereinsregister eingetragen worden sind bzw. sollen; ... Bei Anwendung dieser Grundsätze besteht die Gefahr einer Namensverwechslung vorliegend nicht, weil Namensbestandteil "H2-Mitte" ist, der sich deutlich unterscheidbar von "H2" absetzt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2007, Az. 15 W 129/07)

**Gesetzliche Mindestanforderungen
an die Vereinssatzung**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den **Sitz** des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



„Diesem Grundsatz wird zwar regelmäßig dadurch entsprochen, daß als Sitz der juristischen Person eine namentlich bezeichnete Gemeinde angegeben wird. Die juristische Person ist aber rechtlich nicht gehindert, ihren Sitz innerhalb eines Gemeindebezirks weiter zu konkretisieren.“

(BayObLGZ, Beschl. v. 13.02.1976, Az. BReg. 2 Z 57/75)

Gesetzliche Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, **dass der Verein eingetragen werden soll**.



„Deshalb muss die Satzung gemäß § 57 BGB auch die Regelung enthalten, dass der Verein eingetragen werden soll ... Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es jedoch lediglich erforderlich, die Eintragungsabsicht zum Ausdruck zu bringen, nicht jedoch, dass der Sitz des Registergerichts und die Nummer des Registerblattes in der Satzung überhaupt angegeben werden.“

(OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.2013, Az. 11 Wx 39/13)

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**,



§ 39 BGB:

- (1) Die Mitglieder sind **zum Austritt** aus dem Verein **berechtig**t.
- (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am **Schluss eines Geschäftsjahrs** oder erst nach dem **Ablauf** einer **Kündigungsfrist** zulässig ist; die Kündigungsfrist kann **höchstens zwei Jahre** betragen.

Sollinhalt der Vereinssatzung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 BGB:
Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**,
2. darüber, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind,

↓

*„Die **Erhebung einer einmaligen Umlage** von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern **auch** zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze **der Höhe nach**.“*
(BGH, Urt. v. 24.09.2007, Az. II ZR 91/06)

↓

*„Der **Mitgliedsbeitrag** (§ 58 Nr. 2 BGB) kann in der Leistung von Diensten bestehen ... Dies ergibt sich aus der Vereinsautonomie, die es dem Verein ermöglicht, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und des Vereins durch Satzung zu regeln (§ 25 BGB). ...“*
(BGH, Beschl. v. 26.09.2002, 5 AZB 19/01)

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sollinhalt der Vereinssatzung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 BGB:
Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**,
2. darüber, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des **Vorstandes**,

↓

§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:
Besteht der **Vorstand aus mehreren Personen**, so wird ...

↓

Jede Satzung regelt selbst die Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit und Amtsbezeichnungen etc.

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstandes,
4. über die **Voraussetzungen**, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Einberufungsgrund Minderheitenbegehren

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung **schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe** verlangt.



*„Dem dürfte auch § 37 Abs. 1 BGB ... nicht entgegenstehen. Soweit § 40 BGB § 37 BGB nicht als nachgiebige Vorschrift aufführt, kann dies nicht dazu führen, dass eine der **Vereinsminderheit entgegenkommende Satzungsregelung**, die entgegen dem Schriftformerfordernis des § 37 Absatz 1 BGB eine einfachere Form statuiert, unwirksam wäre.“*
(OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11)

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstandes,
4. über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die **Form der Berufung** und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Einladung durch „ortsübliche Bekanntmachung“

„Die Satzungsbestimmung muß so genau und eindeutig sein, daß den Vereinsmitgliedern eine Kenntnisnahme von der Einberufung der Mitgliederversammlung ohne wesentliche Erschwernisse möglich ist ... Diese strenge Auslegung ist geboten, damit alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um in diesem höchsten und wichtigsten Organ des eingetragenen Vereins mitwirken zu können. ... Diesen Erfordernissen genügt § 6 Abs. 3 Satz 3 der vorgelegten Satzung nicht. Was unter einer "ortsüblichen Bekanntmachung" zu verstehen ist, ist nicht konkret genug zu bestimmen.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

Einladung durch „Aushang“

„Im übrigen ist auch die in § 6 Abs. 3 Satz 4 der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Selbst wenn dieser Ort zur Zeit als ortsüblich bekannt wäre, könnten ihn Fremde nur schwer ermitteln; außerdem wäre er im Laufe der Zeit möglichen Änderungen unterworfen. Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstandes,
4. über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die **Beurkundung der Beschlüsse**.

Die Protokollierung der Änderungsbeschlüsse

„... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua. von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht **eindeutig erkennbar sein**, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.

Demgemäß ist in der Regel zu verlangen, daß er in der Niederschrift ausdrücklich, zB: durch einen **Zusatz bei seiner Unterschrift**, "als Protokollführer" bezeichnet ist.“

(OLG Hamm, 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

Die Berechtigung zur Abweichung vom Gesetz

§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38** finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB: Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

§ 30 Satz 1 BGB: Bestellung besonderer Vertreter

§ 37 Abs. 1 BGB: Änderung des Quorums für Minderheitenbegehren

§ 39 Abs. 2 BGB: Festlegung einer Kündigungsfrist

§ 41 BGB: Änderung des Quorums für Auflösungsbeschluss

§ 45 BGB: Bestimmung des Vermögensanfallberechtigten

Beispiel „Abstimmungen“

§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



Eine ... Blockwahl ist deshalb nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.“

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

Die Satzung und die Gemeinnützigkeit

Oder: Die Mustersatzung gibt das Meiste vor!

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, ... ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke

§ 52 AO:

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. ...
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung; ...
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; ...
 5. die Förderung von Kunst und Kultur; ...
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) ...

Die steuerlich „förderungswürdige“
Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die **Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen** enthalten.



Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ... ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008** wirksam werden, anzuwenden.

Die Änderung der Vereinssatzung

Oder: Hier kommt es auch auf die Details an!

Die Satzungsänderungskompetenz

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen erforderlich.



§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch **Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§§ 32, 33** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die Sonderregelung für Zweckänderungen

§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur **Änderung des Zweckes** des Vereins ist die **Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



*„Im Zweifel ist daher nur derjenige **enge Satzungsbestandteil**, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“*

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)

Die besondere Bedeutung der Tagesordnung

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung **nicht oder so ungenau bestimmt**, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten **Beschlüsse nichtig.**“*
(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

**Tagesordnungspunkt
„Satzungsänderung“**

„Da es sich bei der Satzung um die Verfassung des Vereins handelt, welche Grundlage sämtlichen Handelns ist, ist ihre Änderung von erheblicher Bedeutung für alle Mitglieder. Daraus folgt zugleich, dass an die Mitteilung der Tagesordnung hohe Anforderungen zu stellen sind, um dem Zweck des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB gerecht zu werden. Dabei ist der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung grundsätzlich ungenügend, erst recht gilt dies für Bezeichnungen wie Anträge oder Verschiedenes.“

(OLG Thüringen, Beschl. v. 17.12.2014, Az. 3 W 198/14)

Tagesordnungspunkt
„Satzungsänderung“

„Die Beifügung eines Satzungsentwurfs und die Angabe eines Tagesordnungspunktes "Satzung" in der Einladung genügen den Anforderungen an die Bezeichnung einer Satzungsänderung als Gegenstand der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.“

(OLG Schleswig, Beschl. v. 24.10.2001, Az. 2 W 144/01)

Die Behandlung von
Dringlichkeitsanträgen

*„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“*

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)

**Die konstitutive Wirkung der
Eintragung in das Vereinsregister**

§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Änderungen der Satzung **bedürfen zu ihrer Wirksamkeit** der Eintragung in das Vereinsregister.



„Wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister kann sich ein Satzungsänderungsbeschluss selbst keine rückwirkende Kraft beilegen.“

(OLG Hamm, 07.12.2006, Az. 15 W 279/06)

**Die Eintragungsanmeldung durch
den Vorstand**

§ 71 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Änderung ist **von dem Vorstand** zur Eintragung **anzumelden**



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

Die erforderlichen Unterlagen

§ 71 Abs. 1 Sätze 3, 4 BGB:

Der Anmeldung sind eine Abschrift des die **Änderung enthaltenden Beschlusses** und der **Wortlaut der Satzung** beizufügen.

In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Die konsolidierte Fassung der Satzung

*„Das **Registergericht ist nicht befugt**, von dem Vereinsvorstand, der eine Satzungsänderung anmeldet, im Wege der Zwischenverfügung eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, es werde versichert, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem im Vereinsregister verlautbarten Text der Satzung - Ursprungsfassung und Änderungen - identisch sei.“*

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2010, Az. 3 Wx 35/10)



*„Der der Anmeldung der Satzungsänderung gem. § 71 Abs. 1 S. 3 BGB beizufügende Wortlaut der **Satzung muss nicht von den Vorstandsmitgliedern** des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl **unterschrieben werden**.“*

(OLG Hamm, Beschl. v. 02.08.2010, Az. 15 W 170/10)

Der notwendige Inhalt der Anmeldung

„Bezieht sich die Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins auf einen gemäß § 71 Abs. 2, § 64 BGB **eintragungspflichtigen Umstand** (etwa Name oder Sitz des Vereins oder Zusammensetzung des Vorstandes), so hat die Anmeldung zum Vereinsregister gemäß § 71 Abs. 1 BGB die **geänderte Satzungsbestimmung** (schlagwortartig) näher **zu bezeichnen**. ...

Bei einer Satzungsänderung hinsichtlich eines anderen Umstandes darf die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister nicht deshalb versagt werden, weil die Registeranmeldung keine - sei es auch nur schlagwortartige - Bezeichnung der betroffenen Satzungsbestimmung enthält.“

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 15.08.2012, Az. 12 W 1474/12)

Das Prüfungsrecht des Vereinsregisters

„Das Registergericht hat die bei der Anmeldung eines Vereins einzureichende Satzung auch darauf zu überprüfen, ob materiell-rechtliche Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsgründe vorliegen, die der Eintragung entgegenstehen. Bei der Prüfung der materiellen Rechtslage ist indessen zu beachten, daß der Verein in seiner Satzungsgestaltung weitgehend frei ist und daß seine Befugnis zur Selbstordnung seiner Angelegenheiten in GG Art 9 Abs 1 eine verfassungsmäßige Grundlage hat.

Das **Registergericht darf** deshalb Satzungsbestimmungen **nicht beanstanden** und zurückweisen, wenn es diese lediglich für **unzweckmäßig** hält, es muß aber andererseits die Anmeldung zurückweisen, wenn Gründe für eine Gesamtnichtigkeit der Satzung vorliegen.“

(OLG Celle, Beschl. v. 18.10.1994, Az. 20 W 20/94)

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**